

Vertragsnummer _____

Kündigung Altersvorsorge-Bausparvertrag

Tarife ACR/ACH/ACG

Ich **kündige** den oben genannten Bausparvertrag nach den Allgemeinen Bedingungen für Altersvorsorge-Bausparverträge (ABB). Von den Ausführungen in den beigefügten Erläuterungen habe ich Kenntnis genommen.

Option 1 – Vertragsauflösung und Guthabenauszahlung - über das Guthaben verfüge ich in Form

einer förderschädlichen Auszahlung

einer 100 %-igen Kapitalentnahme gemäß § 92a EStG (Wohn-Riester Entnahme)

Zahlungsauftrag: Bitte überweisen Sie das Guthaben

sofort (Kündigungshinweise beachten)

nach einer Laufzeit von mind. 7 Jahren bei Vertragsbeginn vor dem 25. Geburtstag - Sonderregelung siehe Erläuterungen

nach Ablauf der bedingungsgemäßen Kündigungsfrist

an

Kontoinhaber

Postleitzahl, Wohnort, Straße und Hausnummer

IBAN (es sind alle Stellen erforderlich)

LKZ Prüfz. BLZ

Konto

Name der Bank

D E

Erforderliche Angaben zum Zahlungsempfänger, wenn nicht an den Bausparer ausbezahlt wird (z.B. nach Todesfall):

Geburtsdatum

TTMMJJJJ

Steuer-Identifikationsnummer

Option 2 – Vertragsauflösung und Guthabenübertragung

Das Guthaben soll im Rahmen eines Anbieterwechsels auf einen anderen Altersvorsorgevertrag übertragen werden.

Hinweise auf Kündigungsfolgen:

Mir ist bewusst, dass:

- ein Anspruch auf Rückzahlung des Guthabens gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Bausparverträge (ABB) erst nach Ablauf von **3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres** nach Eingang der Kündigung besteht und für eine **vorzeitige** Rückzahlung ein Kündigungsdiskont von 2,75 % vom Guthaben einbehalten wird.
- die bisher belastete Abschlussgebühr nicht zurückerstattet wird. Bei einer förderschädlichen Auszahlung wird die restliche Abschlussgebühr dem Bausparkonto belastet.
- ich aus dem Rückzahlungsbetrag bei förderschädlicher Verwendung keine Ansprüche auf Altersvorsorgezulage und ggf. Steuervergünstigungen erheben kann.
- bei Kündigung und förderschädlicher Verwendung die gewährten Altersvorsorgezulagen und Steuervergünstigungen an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zurückzuzahlen sind.
- bei einem Anbieterwechsel eine Gebühr in Höhe von 100 EUR für die Durchführung des Anbieterwechsels fällig wird.
- sämtliche Ansprüche aus dem gekündigten Altersvorsorge-Bausparvertrag mit der Auszahlung des Guthabens erlöschen.
- ich aus dem Rückzahlungsbetrag **keinen Anspruch auf Wohnungsbauprämie** erheben kann.
- bei Vertragsabschlüssen vor dem 25. Geburtstag gilt eine gesetzliche Sonderregelung (siehe Erläuterungen).
- festgesetzte/gewährte Arbeitnehmer-Sparzulage (AN-SZ) für vermögenswirksame Leistungen (VL) vom Finanzamt zurückgefordert bzw. gestrichen werden kann.
- die Bausparkasse gesetzlich verpflichtet ist, das Finanzamt über die Auszahlung zu informieren.

→ **Nähere Informationen finden Sie in den Erläuterungen**

Ort/Datum

Unterschrift: Vor- und Zuname **aller** Vertragsinhaber

Bestätigung des Beraters (nach Legitimation und Unterzeichnung in seinem Beisein)

Ich habe geprüft und erkläre aus eigener Wahrnehmung für richtig:

- Jeder Unterzeichner war wie ich physisch vor Ort anwesend und entweder mir persönlich bekannt oder wies sich mit einem gültigen Legitimationsdokument aus.
- Jede Unterschrift auf diesem Vordruck wurde am angegebenen Datum eigenhändig mit eigenem Namen vor mir geleistet.

Datum, Unterschrift, Stempel/Name in Druckschrift und Vermittlernummer

Auswirkungen auf die Riester-Förderungen

bei der Auflösung von Altersvorsorge-Bausparverträgen mit Auszahlung oder Übertragung des Guthabens

Förderschädliche Auszahlung des Guthabens

[Kündigung und Kapitalauszahlung an den Vertragsinhaber oder dessen Erben]

Erfolgt eine förderschädliche Auszahlung des Bausparguthabens, sind die Altersvorsorgezulagen und evtl. während der Vertragslaufzeit gewährte Steuervergünstigungen aus Sonderausgaben zurückzuzahlen.

Die Zentrale Zulagenstelle für Altersvorsorgevermögen (ZfA) ist von der Bausparkasse über die förderschädliche Auszahlung zu unterrichten.

Die ZfA teilt der Bausparkasse daraufhin die zurückzufordernden Beträge (Zulagen und evtl. Steuervergünstigungen) mit.

Erst nach dieser Mitteilung durch die ZfA ist die Auflösung des Bausparvertrages möglich.

Die Bausparkasse ist gesetzlich verpflichtet, die staatliche Förderung vom Auszahlungsbetrag einzubehalten und der ZfA zu überweisen. Sollte das Guthaben zur Verrechnung nicht ausreichen, so fordert die ZfA den Differenzbetrag direkt vom Vertragsinhaber ein.

Förderunschädliche Kapitalentnahme des Guthabens

[Kündigung und Kapitalentnahme gemäß § 92a Einkommensteuergesetz (EStG) - Wohn-Riester Entnahme]

Es besteht die unschädliche Entnahmemöglichkeit von 100 % des geförderten Bausparguthabens

- für die Anschaffung und Herstellung einer selbstgenutzten Immobilie
- für die Tilgung des ursprünglichen Anschaffungsdarlehens einer selbstgenutzten Immobilie während der gesamten Sparphase
- für den Erwerb von Pflichtanteilen an einer eingetragenen Genossenschaft für die Selbstnutzung einer Genossenschaftswohnung
- zum Umbau einer selbstgenutzten Immobilie zur Reduzierung von Barrieren (DIN 18040-2)
- zum Erwerb eines Dauerwohnrechts
- zur Durchführung einer energetischen Sanierungsmaßnahme an einer selbstgenutzten Immobilie (z.B. Erneuern der Heizungsanlage, Erneuern von Fenstern oder Außentüren, Dämmen von Wänden, Dachflächen, Geschossdecken)

Grundsätzlich können wohnwirtschaftliche Kapitalentnahmen beantragt werden, sobald der Vertrag ein Kapital von 3.000 Euro erreicht hat.

Für Umbauten zur Reduzierung von Barrieren oder Durchführung von energetischen Sanierungsmaßnahmen gelten spezielle Mindestbeträge:

- 6.000 Euro bei einem Umbau innerhalb von 3 Jahren nach Erwerb oder Herstellung der Immobilie
- 20.000 Euro bei Umbau später als 3 Jahre nach Erwerb oder Herstellung der Immobilie

Die gesetzlichen Mindestbeträge für diese beiden Maßnahmen können durch Einsatz des geförderten Guthabens und des geförderten Bauspardarlehens erreicht werden.

Zur Entnahme des Bausparguthabens muss der Bausparkasse eine Bestätigung der ZfA vorliegen, dass die Entnahme möglich ist.

Die Entnahme von Altersvorsorgevermögen ist gemäß § 92b Abs. 1 Satz 1 EStG durch den Zulageberechtigten (Vertragsinhaber) selbst bei der ZfA zu beantragen.

Je nach Verwendungszweck sind bei der ZfA für die Entnahme unterschiedliche Unterlagen einzureichen, wie etwa einen Grundbuchauszug, einen Kaufvertrag oder Handwerker-Rechnungen bzw. Kostenvoranschläge. Bei Entnahmen zum barriere-reduzierten Umbau müssen 50 % des entnommenen Kapitals für Maßnahmen gemäß DIN 18040 Teil 2, Ausgabe September 2011 verwendet werden. Dies ist durch einen Bausachverständigen zu bestätigen. Das übrige entnommene Kapital ist für weitere barriere-reduzierende Maßnahmen zu verwenden.

Den Verzicht auf andere Förderungen oder steuerliche Vergünstigungen (z.B. nach § 35a EStG oder nach § 33 EStG) für die Umbaukosten hat der Zulageberechtigte

- bei der Entnahme gegenüber der ZfA
- bei der Inanspruchnahme eines Darlehens gegenüber der Bausparkasse

schriftlich zu bestätigen

Erst wenn der Entnahmebescheid der ZfA vorliegt, kann das Bausparguthaben an den Vertragsinhaber förderunschädlich ausbezahlt werden.

Wohnwirtschaftliche Entnahmen gemäß § 92a EStG können jederzeit während der gesamten Sparphase des Vertrags beantragt werden, jedoch spätestens 10 Monate vor Beginn der Auszahlungsphase.

Guthabenübertragung im Rahmen eines Anbieterwechsels auf einen anderen Altersvorsorgevertrag

Bei einer Übertragung des Guthabens auf ein anderes Riesterprodukt eines anderen Anbieters ist die Auflösung des Altersvorsorge-Bausparvertrages ohne vorherige Zustimmung der ZfA möglich.

Vor der Auflösung des Altersvorsorge-Bausparvertrages ist vom neuen Anbieter jedoch eine Bestätigung erforderlich, in der der Bausparkasse bestätigt werden muss, dass es sich bei dem neuen Altersvorsorgeprodukt um einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag handelt. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an den neuen Anbieter.

Auswirkungen auf die staatlichen Förderungen (Wohnungsbauprämien und Arbeitnehmer-Sparzulage) bei Kündigung

1. Wohnungsbauprämie (WOP)

Die Wohnungsbauprämie ist ewig zweckgebunden. Bei einer Kündigung entfällt der Anspruch auf WOP (Ausnahmen siehe Sonderregelung WOP U25 und Ziffer 3).

Nach Zuteilung bleibt der Anspruch auf WOP erhalten, wenn das Guthaben unverzüglich und unmittelbar zu wohnwirtschaftlichen Maßnahmen verwendet wird.

Sonderregelung WOP U25 bei Vertragsbeginn vor dem 25. Geburtstag des Bausparers - Seit dem 01.01.2009 gilt folgende gesetzliche Sonderregelung:

In diesem Fall besteht nach Ablauf der 7-jährigen Bindungsfrist ein Anspruch auf WOP für die letzten 7 abgeschlossenen Sparjahre. **Hierfür ist kein Verwendungsnachweis erforderlich.**

Diese Sonderregelung darf nur einmal pro Bausparer in Anspruch genommen werden. Der Bausparer versichert dies bei Inanspruchnahme.

2. Arbeitnehmer-Sparzulage (AN-SZ) für vermögenswirksame Leistungen (VL)

Ist die 7-jährige Bindungsfrist zum Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht abgelaufen entfällt ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage für eingezahlte VL.

Nach Ablauf dieser Frist bleibt ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten.

Mitteilung an das Finanzamt

Die Bausparkasse ist gesetzlich verpflichtet, das Finanzamt über die Auszahlung zu informieren.

3. Tod, Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit

Die staatlichen Förderungen für die Sparbeiträge bleiben erhalten, wenn nach Abschluss des Bausparvertrags

- der Bausparer seit mindestens einem Jahr ununterbrochen und bis zum Zeitpunkt der Auszahlung arbeitslos ist.
- der Bausparer oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte/eingetragener Lebenspartner verstorben oder völlig erwerbsunfähig (mindestens 95 %) ist.

Hinweis: Die Prämienansprüche sind auf die letzten 7 Sparjahre bis zum Eintritt des Ereignisses begrenzt.